

1. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 18. Dezember 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Nesselwängle

1. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 18. Dezember 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Nesselwängle

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte schreibt gemäß § 73 Abs. 4 lit. b der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 7/2012, die Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Nesselwängle auf

Sonntag, den 17. März 2013,

aus.

Als Stichtag für die Neuwahl wird der 4. Jänner 2013 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des(r) Bürgermeisters(in) wird Sonntag, der 7. April 2013, bestimmt.

Tag der Wahlausschreibung ist Mittwoch, der 2. Jänner 2013.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und b ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

Die Bezirkshauptfrau:
i. V. Geisler

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck